

Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standicherheit“

Ausgabe: Oktober 2011

Änderungen gegenüber der Letztausgabe der RL 1 vom April 2007

- Der Neubau und Bestand von Tragwerken wird gesondert behandelt.
- Um den Altbestand nicht zu entwerten, wird am Bestand die Abweichung vom Stand der Technik zugelassen, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.
- Die Überwachungsmaßnahmen werden unter Punkt 2.3 gesondert angeführt.
- Der Verweis auf die Schadensfolgenklasse CC3 wird aufgrund der sich ergebenden Missverständnisse gestrichen.
- Punkt 3 „Besondere Anforderungen an einzelne Bauteile“ wird ersatzlos gestrichen.

Zu Punkt 2: Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Zu Punkt 2.1

Grundsätzlich ist bei der Planung und Errichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen der Stand der Technik einzuhalten.

Die Möglichkeit der Abweichung bei bestehenden, unveränderten Tragwerken wurde vorgesehen, um unverhältnismäßig hohen Anpassungsaufwand am Bestand zu vermeiden.

Unter *rechtmäßigen Bestand* ist zu verstehen, dass das bestehende Bauwerk dem von den Bauordnungen geforderten Erhaltungszustand (unter Berücksichtigung der Instandhaltung) entspricht. Das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestand ist jenes, das zum Zeitpunkt der Baubewilligung unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik maßgebend war.

Ob eine Änderung an einem bestehenden Bauwerk oder bereits eine Neuerrichtung vorliegt, regeln die Länder im jeweiligen Baurecht.

Zu Punkt 2.3

Die Überwachungsmaßnahmen haben entsprechend dem jeweiligen Bauwerk jedenfalls auf der Ebene der Berechnung und der Bemessung des Tragwerks anzusetzen (Ausführungsstatik, Detailstatik und Ausführungsplanung). Die Überwachungsmaßnahmen beschränken sich auf die Anforderungen der OIB-Richtlinie 1 (Tragwerksplanung) und beinhalten jedenfalls folgende Schwerpunkte:

- Kontrolle durch unabhängige, nachvollziehbare Gegenrechnung der prüffähigen Statik
- Überprüfung aller Ausführungspläne wie Bewehrungs-, Holzbau-, Stahlbaupläne etc.

Zum Aufwand für die Fremdüberwachung der Tragwerksplanung wird davon ausgegangen, dass dieser der Größe und der Komplexität des gegenständlichen Bauwerks angemessen sein wird. D.h., dass kleinere, einfachere Bauwerke einen deutlich geringeren Aufwand für die Fremdüberwachung verursachen als größere und komplexere Bauwerke.

Bewusst wurde vermieden, Unterschiede zwischen Baustoffen und Bauarten einfließen zu lassen. Die beispielhaft in Klammern aufgezählten Bauwerke sind zum Einen nicht als *taxativ* anzusehen und zum Anderen nur im Zusammenhang mit der vorangestellten Definition anzuwenden. Die in *ÖNORM EN 1990, Ausgabe 2003-03-01* auch erwähnten wirtschaftlichen Folgen sind kein Schutzziel des Baurechts, und können daher nicht als alleinige Begründung für eine verpflichtende Fremdüberwachung herangezogen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Behörde, ob ein Bauwerk den Kriterien für die Notwendigkeit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.3 unterliegt oder nicht.

Ein Bauwerk, das gemäß *ÖNORM EN 1990, Ausgabe 2003-03-01* in die Schadensfolgeklasse CC3 fällt unterliegt der Überwachungsmaßnahme bei der Planung DSL3 und der Überwachungsstufe IL3.